

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. April 1975	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . . . . <i>Ändert GVBl. II 361-15</i>	63
22. 4. 75	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes . . . . . <i>GVBl. II 61-18</i>	64
22. 4. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . . <i>Ändert GVBl. II 510-7, 921-9</i>	65
18. 4. 75	Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei . . . . . <i>GVBl. II 320-61</i>	66
15. 4. 75	Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Sozialministers . . . . . <i>GVBl. II 320-62</i>	67
9. 4. 75	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest . . . . . <i>GVBl. II 356-112</i>	67
8. 4. 75	Anordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß der Gebühr für die Ausstellung eines Führungszeugnisses . . . . . <i>GVBl. II 26-8</i>	68

### Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes\*)

Vom 22. April 1975

Auf Grund des § 147 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird verordnet:

#### Artikel 1

§ 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 485), erhält folgende Fassung:

„(2) Auf den Minister des Innern werden folgende Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Bundesbaugesetz übertragen:

1. für die Landeshauptstadt Wiesbaden und die Stadt Frankfurt (Main) die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 bis 4, § 11, § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 19 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 2, § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 37 Abs. 1 und 2 und § 125 Abs. 2 Satz 1 und 3,
2. für den Umlandverband Frankfurt die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 bis 4.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. April 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister des Innern  
Bielefeld

\*) Ändert GVBl. II 361-15

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes<sup>1)</sup>**

Vom 22. April 1975

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes ist die Kreispolizeibehörde.

(2) Für die auf einer Autobahn begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes ist zuständige Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde. Dies gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten, deren Sachverhaltsfeststellung mit Hilfe der automatischen Verkehrsüberwachungsanlage auf der Autobahn A 3 in der Gemeinde Elz (Landkreis Limburg-Weilburg) erfolgt; insoweit ist zuständige Verwaltungsbe-

ehörde der Regierungspräsident in Darmstadt als Bezirkspolizeibehörde.

§ 2

Unbeschadet der Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 ist der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde zuständig für die Erteilung von Verwarungen und die Festsetzung von Verwarnungsgeldern im schriftlichen Verfahren bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, die von Polizeivollzugsbeamten entdeckt oder im ersten Zugriff verfolgt werden; insoweit ist er auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung im Bußgeldverfahren.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. August 1973 (GVBl. I S. 325), geändert durch Verordnung vom 4. November 1974 (GVBl. I S. 555)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. April 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister des Innern  
Bielefeld

<sup>1)</sup> GVBl. II 61-18

<sup>2)</sup> GVBl. II 61-17

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach  
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Vom 22. April 1975**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) und des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Artikel 1<sup>1)</sup>

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 485) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) für

1. die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 10 und § 19,
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und § 15, von Teilgenehmigungen nach § 8 und von Vorbescheiden nach § 9

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

3. die Verlängerung einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 499)

ist

a) der Regierungspräsident

für die in § 2 Nr. 1 bis 19, 21, 24 bis 30, 34, 35, 38 bis 45, 47, 48, 52, 55, 57, 58, auch soweit es sich um Versuchsanlagen nach § 3 handelt, und für die in § 4 Nr. 4, 9, 11, 13, 14, 16 bis 18, 30, 31, 34, 35, 37 bis 39 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bezeichneten Anlagen,

b) der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat

für die in § 2 Nr. 20, 22, 23, 31 bis 33, 36, 37, 46, 49 bis 51, 53, 54, 56, auch soweit es sich um Versuchsanlagen nach § 3 handelt, und für die in § 4 Nr. 1 bis 3, 5 bis 8, 12, 15, 19 bis 29, 32, 33, 36, 40 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bezeichneten Anlagen,

c) das Gewerbeaufsichtsamt

für die in § 4 Nr. 10 und an Stelle der in Buchst. b genannten Behörden für die in § 4 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bezeichneten An-

lagen, sofern sie Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die auf Grund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung eine Verordnung erlassen worden ist,

d) das Oberbergamt

für die in §§ 2 bis 4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bezeichneten Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde ist auch zuständig für

1. Maßnahmen nach § 20,
2. den Widerruf nach § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 21,
3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und der Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(3) Ist eine genehmigungsbedürftige Anlage Teil einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage (Hauptanlage), so ist für sie die Genehmigungsbehörde zuständig, die für die Hauptanlage zuständig ist.

(4) Der Regierungspräsident ist an Stelle des Kreisausschusses oder Magistrats für die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 zuständig, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine genehmigungsbedürftige Anlage selbst errichten, betreiben oder verändern will oder eine Anlage betreibt, für die eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erstatten ist."

2. Dem § 2 wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) Das Gewerbeaufsichtsamt ist an Stelle des Kreisausschusses oder Magistrats für die Aufgaben nach Abs. 1, 2 und 4 zuständig, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die genannten Anlagen selbst betreibt."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zuständige Behörde für

1. die Bekanntgabe austauscharmer Wetterlagen nach § 40 Satz 2 und § 49 Abs. 2 Satz 2,
2. die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. die Überwachung der Begrenzung des Schwefelgehaltes von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff nach § 52 Abs. 1 des Bundes-Immissions-

1) Ändert GVBl. II 510-7

schutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 264),

4. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff

ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.“

Artikel 2<sup>2)</sup>

Dem § 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dampfkesselverord-

nung vom 5. April 1972 (GVBl. I S. 83) wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist eine nach § 2 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 499) genehmigungsbedürftige Anlage Teil einer Dampfkesselanlage, so tritt der Regierungspräsident an die Stelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. April 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Görlach

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

Für den Minister für Wirtschaft  
und Technik

Der Minister des Innern  
Bielefeld

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 921-9

Verordnung  
über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem  
Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten  
und der Staatskanzlei\*)

Vom 18. April 1975

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes oblie-

gen der Behörde, bei der der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist.

(2) Den der Aufsicht des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegen für ihren Geschäftsbereich die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1975

Der Hessische Ministerpräsident  
Osswald

\*) GVBl. II 320-61

**Verordnung  
über die zuständige Stelle für die Verpflichtung  
nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich  
des Sozialministers\*)**

**Vom 15. April 1975**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die Behörde, Einrichtung des Landes, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, bei der der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist.

§ 2

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes sind die Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen, die für den Sozialminister oder eine seiner Fachaufsicht unterstehende Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen und bei denen der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist.

§ 3

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes ist die Stelle, die den Sachverständigen öffentlich bestellt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 1975

Der Hessische Sozialminister  
Dr. Schmidt

\*) GVBl. II 320-62

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest\*)**

**Vom 9. April 1975**

Auf Grund des § 79 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I 1974 S. 2), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), und des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungs-

gesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest vom 29. Januar 1974 (GVBl. I S. 98) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 1975

Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Görlach

\*) GVBl. II 356-112

**Anordnung  
über die Zuständigkeit zum Erlaß der Gebühr für die Ausstellung  
eines Führungszeugnisses\*)**

Vom 8. April 1975

Auf Grund des § 117 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645) wird bestimmt:

§ 1

Die Befugnis zum Erlaß der auf Grund des § 1 Abs. 1 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), und Nr. 2 Buchst. e der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über Ko-

sten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), für die Ausstellung eines Führungszeugnisses zu erhebenden Gebühr wird auf die Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1975

Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Günther

\*) GVBl. II 26-8